

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 109

5. September

1916

Bekanntmachung.

Betreffend: Die Erhebung und den Ausschlag der Gemeindeumlagen in den Landgemeinden des Kreises Gießen für 1916.

Heberzucht

über die in den Gemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1916.

Ordnungsnummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Zuschläge			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Zuschlagsgrundlagen	
		Umlagenbedarf	Zuschlagsgrundlagen		Zuschlagskoeffizienten in % auf		Umlagenbedarf	Zuschlagskoeffizienten in % auf			
			Steuervert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 M Steuervert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer		100 M Steuervert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer		
M	M	M	‰	M	‰	M	‰	M	‰		
1	Albach	5 000	1 710 000	1 588	20	18,215	118,707				
2	Allendorf a. d. Lahn	11 800	2 719 700	3 587	00	23,191	153,130				
3	Allendorf a. d. Lumba	5 700	5 116 000	5 873	70	6,825	37,598				
4	Allertshausen	4 200	577 400	643	80	46,497	235,366				
5	Alten-Busfeld	16 000	3 863 800	5 221	10	25,435	118,221	600	1,186	5,516	Kauf die Evangelischen.
6	Ammerob	8 800	2 093 400	2 587	60	23,934	146,452				
7	Bellersheim	14 000	4 428 200	4 256	10	21,947	100,627	950	2,085	9,560	Kauf die Evangelischen.
8	Bellersheim	8 400	1 278 100	1 215	70	43,889	229,540				
9	Bersob*	6 400	1 218 100	1 231	90	34,071	182,523				
10	Bettenhausen	8 000	2 313 500	1 851	40	24,582	125,555				
11	Bentern	4 000	4 057 900	4 075	60	6,035	38,053				
12	Birklar	13 000	2 385 600	2 512	30	34,853	186,464				
13	Burkhardsfelden	11 200	1 806 600	2 101	80	39,238	195,601				
14	Climbach	1 950	544 300	594	50	20,755	137,980	82	1,305	8,679	Kauf die Evangelischen.
15	Dautbrünnen	10 000	1 762 900	3 242	10	27,884	156,820				
16	Dorf-Will	12 000	2 000 700	1 787	10	36,047	268,009				
17	Eberstadt	17 500	3 695 400	3 177	10	31,394	185,56				
18	Eitingshausen	—	2 274 600	1 825	20	—	—				
19	Eschenroth	15 000	2 530 000	3 471	60	31,912	199,513				
20	Geißhausen*	5 000	1 548 500	2 083	90	19,603	94,270				
21	Gießen*	1 479 885	241 856 000	558 334	90	26,4	150,00	78 000	2,4	12,0	Kauf die evang. Paroch.
								5 290	2,1	10,0	Kauf die kath. Paroch.
22	Gödderob	7 100	784 600	970	70	58,366	269,670				
23	Großen-Busfeld	14 000	8 565 100	9 619	80	9,434	61,537				
24	Großen-Einben	58 000	12 715 900	20 032	50	20,180	161,437				
25	Grünberg	58 000	12 448 000	20 292	70	25,608	128,760				
26	Grünungen	15 500	3 059 700	3 198	20	33,091	168,065				
27	Harbach	5 800	1 265 600	1 784	60	27,875	127,165				
28	Hattenrod	2 700	2 015 600	1 826	10	8,306	56,175				
29	Hausen	7 000	1 428 500	2 723	70	25,540	123,052				
30	Hauselheim*	62 000	11 868 100	26 369	40	20,640	142,227				
31	Holzheim	19 070	5 785 300	5 824	20	19,568	133,043				
32	Hungen	45 000	12 547 500	21 945	90	18,593	98,747				
33	Incheln	6 000	2 584 700	2 293	50	15,091	91,542				
34	Kesselbach	8 500	1 455 900	1 752	90	36,617	180,780				
35	Klein-Einben	35 000	4 638 400	10 540	50	28,809	208,765				
36	Langb*	9 500	2 922 000	3 059	30	20,985	108,702				
37	Langsdorf	13 000	5 561 100	5 822	40	15,464	75,663				
38	Lang-Will	25 000	8 750 000	10 326	10	19,799	113,072				
39	Lauter	7 000	1 639 400	1 969	70	25,600	142,311				
40	Leibgerren*	34 000	7 515 800	13 951	40	22,731	121,247	1500	1,668	8,892	Kauf die Steuerobjekte mit Ausnahme des Rudwigs-hofs und Kirchhofs.
41	Lich	64 000	17 788 100	33 436	30	17,519	98,212	100	1,789	10,029	Kauf die Katholischen.
42	Lindenstruth	7 300	1 017 200	1 184	10	39,755	274,986				
43	Lollar	60 000	9 809 000	12 945	50	35,743	192,653				
44	Lunborf*	19 500	3 618 800	5 334	40	29,578	164,898				
45	Lumba	8 000	1 690 200	1 731	70	31,822	151,378				
46	Mainlar	11 000	4 208 100	5 385	80	14,372	91,950				
47	Münche	5 600	899 900	1 546	30	33,785	165,942				
48	Muschenheim	15 400	2 668 800	2 919	60	37,782	182,071				
49	Nieder-Bessingen	5 600	1 358 500	1 354	50	28,691	118,379				
50	Nonnenroth	2 500	1 322 700	1 589	30	11,494	61,619				
51	Obbornhofen	15 256	4 082 200	3 797	70	23,278	151,726				
52	Ober-Bessingen	6 000	1 542 700	1 395	50	28,024	120,139				
53	Ober-Idgren	10 000	3 673 800	3 432	50	16,63	113,83				
54	Obernhausen	4 000	1 335 000	1 250	90	18,601	121,287				
55	Oppertob	4 200	820 400	1 076	70	32,978	158,804				
56	Quirborn	15 000	3 301 300	3 036	20	28,302	186,310				
57	Robertshausen	3 600	825 800	966	20	26,608	145,040				
58	Reinhardshain	5 600	793 100	1 180	70	46,421	162,474				
59	Weisteden	10 000	3 328 600	3 375	10	17,990	118,862				

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Zuschläge			
		Umlagenbedarf	Zuschlaggrundlagen		Zuschlagskoeffizienten in % auf		Umlagenbedarf	Zuschlagskoeffizienten in % auf		Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Zuschlaggrundlagen
			Steuerverwert. Vermögen	Staatliche Einkommensteuer	100 M. Steuerwert des Vermögens	1 M. Staatliche Einkommensteuer		100 M. Steuerwert des Vermögens	1 M. Staatliche Einkommensteuer	
60	Rohdeim	6 000	1 547 100	1 468	40	25,795	136,817			
61	Wdgen*	11 500	2 024 600	3 065	60	31,213	168,988			
62	Röhges	3 000	822 900	969	60	24,351	102,834			
63	Müddingshausen	9 000	1 740 700	1 893	80	34,038	162,365			
64	Ruttershausen	6 200	1 623 900	1 857	10	22,547	136,702			
65	Saafen	13 400	1 743 400	2 105	40	47,808	240,573	1500	14,872	—
66	Stangenrod	4 800	960 600	1 106	20	31,251	162,538			Auf die Pargellenbesitzer.
67	Staufenberg	2 000	2 417 300	2 969	80	4,700	29,088			
68	Steinbach*	18 000	3 492 100	4 568	50	29,883	165,581			
69	Steinheim	12 000	2 065 700	2 260	70	38,585	178,263			
70	Stochhausen	9 900	1 601 600	6 067	60	15,335	122,683			
71	Trais-Horloff*	14 500	3 331 800	3 565	30	25,879	164,823	155	1,786	11,375
72	Treis a. d. Lumba	16 000	3 394 500	4 397	60	29,339	137,365	1407	3,897	15,908
73	Trohe	3 200	449 500	992	60	33,901	168,861			Auf die Katholischen. Auf die Evangelischen.
74	Urshe	10 200	3 208 500	3 444	90	19,282	116,540			
75	Willingen	5 000	3 725 800	4 508	00	8,095	44,013			
76	Wahnborn-Steinberg	33 500	5 582 500	8 563	45	30,977	189,146			
77	Weidartshain	6 700	1 232 400	2 256	80	26,911	149,923			
78	Weitershain	8 630	2 069 900	2 011	90	24,919	172,563			
79	Wiesed*	50 000	10 116 000	18 359	95	23,298	143,964			
80	Winnerod*	1 450	805 500	691	40	13,005	58,200			
81	Feldgemarlung Feldheim	1 275	969 800	37	20	13,710	74,610			
82	„ Obersteinberg	540	371 000	14	00	14,128	113,024			

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen bei den mit * versehenen Gemeinden in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1916, Januar und März 1917, bei den übrigen Gemeinden in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1916 und Januar 1917 geschehen soll.

Gießen, 2. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
In Vertretung: Demmerde.

Bekanntmachung

über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

§ 2. Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Wird von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist maßgebend für den einzelnen Verkauf der Höchstpreis des Ortes, in dessen Bezirk der Verkäufer seine gewerbliche Niederlassung und, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat, und wenn der Verkauf für Rechnung des Jagdberechtigten erfolgt, der Preis des Ortes, in dessen Bezirk das Wild erlegt ist.

Wird das Wild an einen anderen als den nach Absatz 2 maßgebenden Ort verbracht, und dort für Rechnung des Eigentümers verkauft, so ist der an diesem Orte geltende Höchstpreis maßgebend.

§ 4. Inwieweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise können verschieden sein. Die Höchstpreise können durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben.

Die Vorschriften im § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 6. Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.
§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt am gleichen Tage außer Kraft; die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise für Wild bleiben bis auf weiteres in Geltung; die Vorschrift des § 5 findet auf sie Anwendung.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 25. August 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 380) wird folgendes bestimmt:

Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) findet auch Anwendung auf Budding- und Backpulver, sowie alle ähnlichen für die menschliche Nahrung bestimmten Pulver.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Diejenigen Konservenfabrikanten, die holländische Bohnen zu Fassbohnen oder Gemüsekonserven in Blechdosen verarbeiten, sind verpflichtet, sämtliche derartige Erzeugnisse, die aus holländischer Rohware hergestellt sind, besonders zu bezeichnen.

Die Fässer sind mit dem deutlichen Ausdruck „holl“ aus unverlöschlicher Tinte zu versehen.

Die Etiketten der Dosen müssen gleichfalls mit einem deutlichen Ausdruck „aus holländischer Rohware hergestellt“ versehen sein. Die Dosenbeckel müssen mit einem Stanzzeichen ho versehen sein.

Braunschweig, den 23. August 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr. Rauber.

Betr.: Obstversorgung.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-
Bürgermeistereien der Landgemeinden.**

Indem wir nachstehende Bekanntmachungen, die Obstversorgung und die Regelung des Verkehrs mit Obst betr. veröffentlichten, weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die bisher von uns aus-
gestellten Ausweisarten für den Handel mit Obst ungültig sind.

Die Bekanntmachungen sind in geeigneter scheinender Weise
ortsüblich bekannt zu machen, wobei besonders hervorzuheben ist,
daß allen Anträgen auf Zulassung zum Ankaufen von Obst, die
nicht mehr bei uns, sondern bei der Landesobststelle zu Darmstadt,
Allee 6, zu stellen sind, eine Bescheinigung der zuständigen Bürger-
meisterei darüber beizufügen ist, daß der Bewerber sich bereits vor
dem 1. August 1914 mit dem Obsthandel befaßt und gegen seine
Tätigkeit nichts Nachteiliges bekannt geworden ist.

Gießen, den 1. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hüniger.

Bekanntmachung

betreffend Obstversorgung. Vom 30. August 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung
von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom
25. September/4. November 1915 wird zur Regelung des Ver-
kehrs mit Äpfeln, Birnen und Zwetschen eine „Landesobststelle“
in Darmstadt (Telegraphenadresse: „Landesobststelle Darmstadt“)
— Telephonnummer 2485 — errichtet.

§ 1. Sie besteht aus je einem Staatsbeamten als Vorsitzen-
den und als stellvertretenden Vorsitzenden, und aus je einem
von uns zu bestimmenden Vertreter und Stellvertreter.

1. der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände,
2. der Landwirtschaftskammer,
3. der Vorstände der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern,
4. des Landesobstbauverbandes,
5. der Obstmärkte des Landes,
6. der Konsumenten.

7. der Zentralgenossenschaft der Hess. Landw. Konsumvereine.
Die Mitglieder der Landesobststelle üben ihr Amt als Ehren-
amt aus. Auftragen an Transportlohn werden von denjenigen
Körperschaften vergütet, die sie vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und vermittelt den Ver-
kehr mit den staatlichen Behörden. Die Landesobststelle ist be-
schlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier wei-
terer Mitglieder. Zu einem Beschlusse genügt die einfache Stim-
menmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des
Vorsitzenden.

Die Landesobststelle hält nach Bedarf auf Einladung des
Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur
beraten und entschieden werden.

Sie erledigt auch der Verwaltungsangelegenheiten insbeson-
dere die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Feststellung der im Großherzogtum vorhandenen Obst-
mengen;
- b) Erhebung des Bedarfs der Städte und Industriegemeinden
an Äpfeln, Birnen und Zwetschen, der Obstweinzeugen
an Kelterobst und der Konervenfabriken an Obst für die
Herstellung von Dauerwaren jeder Art;
- c) Regelung des Bedarfs der Städte und Gemeinden, Obst-
weinkeulereien und Konervenfabriken nach Maßgabe der
im Lande verfügbaren Obstmengen;
- d) Preisregelung auch auf Grund des Gesetzes vom 4. August
1914, betreffend Höchstpreise, und der dazu erlassenen ab-
ändernden Bestimmungen;
- e) Festsetzung der Geschäfts- und Lieferungsbedingungen für
den Ankauf und die Lieferung von Äpfeln, Birnen und
Zwetschen;
- f) Ankauf des Obstes, soweit möglich, unter Inanspruchnahme
der im Lande vorhandenen Obstbauorganisationen, Obst-
märkte, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Vertrauens-
männer der Landwirtschaftskammer und der gewerblichen
Auskäufer;
- g) Ablieferung des Obstes;
- h) Abgabe von Obst an außerhessische Kommunalverbände.

Die Ausführung der Aufgaben unter f bis h und die gesamte
Erledigung des damit verbundenen Geschäftsverkehrs fällt der
Zentralgenossenschaft der Hessischen Landwirtschaftlichen Konsum-
vereine, e. G. m. b. H. — Telephonnummer 2449 — in Darm-
stadt zu.

§ 2. Der gewerbemäßige Ankauf von Äpfeln,
Birnen und Zwetschen im Großherzogtum ist nur der
Landesobststelle und ihrem Beauftragten ge-
stattet.

Erzeuger dürfen Äpfel, Birnen und Zwetschen, außer an
in dessen Wohnhafte Verbraucher zur Verwendung im eigenen
Haushalt (s. § 4) nur an die Landesobststelle und deren Beauf-
tragte verkaufen. An andere Personen, die hiernach vom Ein-
kauf ausgeschlossen sind, ist der Verkauf verboten. Derartige
Kaufverträge sind nichtig.

Kaufverträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bekannt-

machung abgeschlossen worden sind, sind nichtig und dürfen nicht
erfüllt werden.

§ 3. Wer Obst zum Zwecke der gewerblichen Verarbeitung
in seinem Betriebe erwerben will, hat sich der Vermittlung der
Landesobststelle zu bedienen.

§ 4. Der Ankauf von Obst durch Haushaltungsvorstände beim
Erzeuger kann nur auf Grund von Bezugscheinern der Landes-
obststelle erfolgen. Die Landesobststelle kann die Groß-
bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ermächtigen, Be-
zugscheine auszustellen.

§ 5. Die Regelung des Verkehrs mit Obst auf dem Wochen-
markt und im Kleinverkauf, sowie die Festsetzung der Preise hier-
für bleibt den Städten und Gemeinden insoweit überlassen, als
für die Landesobststelle nicht andere Anordnungen trifft.

§ 6. Die Landesobststelle wird den gewerblichen Ankauf
von Obst durch die von ihr zugelassenen Auskäufer vornehmen.
Diese müssen eine von der Landesobststelle ausgefertigte Erlaub-
nisarte bei ihren Ankäufen mitführen und auf Verlangen den
Polizeibehörden und den Beauftragten der Landesobststelle vor-
zeigen.

Die Auskäufer sind für Handlungen der Hilfspersonen, die
sie verwenden verantwortlich.

§ 7. Die Landesobststelle ist berechtigt, durch Beauftragte die
Geschäftsräume der Auskäufer besichtigen und Einsicht in die
Geschäftsaufzeichnungen und sonstige Belege nehmen zu lassen.

§ 8. Die Landesobststelle kann nur solche Personen zum An-
kauf zulassen, die schon vor dem 1. August 1914 Obsthandel be-
trieben haben. Die Zulassung wird verweigert, wenn sie einer ge-
ordneten Durchführung der Regelung des Obstverkehrs hinderlich
wäre oder wenn in der Person des Nachsuchenden Gründe vor-
liegen, die seine Zuverlässigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.
Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Zulassung wider-
rufen werden. Die Zulassung kann zeitlich und örtlich beschränkt
werden. Die Zulassung und der Widerruf werden nach näherer
Anweisung der Landesobststelle bekannt gemacht.

§ 9. Gegen die Verjagung und den Widerruf der Annahme
ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche
nach Zustellung des Bescheides bei derjenigen Stelle einzulegen,
die ihn erlassen hat. Unabhängig zur Entscheidung über die Be-
schwerde ist Großherzogliches Ministerium des Innern, Abtei-
lung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Die Beschwerde
hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist endgültig.

§ 10. Ueber Streitigkeiten, die bei der Zuteilung und der
Deckung des Bedarfs entstehen, entscheidet Großherzogliches Mini-
sterium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und
Gewerbe, endgültig.

§ 11. Die Kosten der Landesobststelle fallen, soweit sie nicht
durch eigene Einnahmen gedeckt werden, der Staatskasse zur Last.

§ 12. Die Kreisämter, die Gemeinde- und Kommunal-
behörden haben der Landesobststelle auf Erfordern Auskunft zu
geben und ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle
Bemerkungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Obst auf
dem Laufenden zu erhalten. Es stehen ihr ferner auf diesem Gebiete
alle Befugnisse zu, die nach §§ 6 bis 10 der Verordnung über
die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungs-
regelung den Preisprüfungsstellen übertragen sind.

§ 13. Wer diesen sowie den von der Landesobststelle in
Ausführung dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften zu-
widerhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des
Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungs-
regelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 14. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkün-
digung in Kraft.

Darmstadt, den 30. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Domborg.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Verkehrs mit Obst. Vom 30. August 1916.

Nachdem von Großherzoglichem Ministerium des Innern die
Versorgung des Landes mit Äpfeln, Birnen und Zwetschen der
Landesobststelle in Darmstadt übertragen worden ist, wird der
gewerbemäßige Ankauf von Obst wie folgt geregelt:

Der Ankauf erfolgt ausschließlich durch die von der Landes-
obststelle zugelassenen Auskäufer. Diese Auskäufer müssen eine
von der Landesobststelle ausgefertigte Erlaubnisarte bei ihren
Ankäufen mitführen. Es können nur solche Auskäufer zugelassen
werden, die schon vor dem 1. August 1914 Handel mit Obst be-
trieben haben. Die Zulassung erfolgt auf Widerruf. Bewerbungen
für die Zulassung zum Obstkauf sind an die Landesobststelle
Darmstadt, Allee 6, zu richten. Den Anträgen sind Bescheini-
gungen der zuständigen Bürgermeisterei darüber beizufügen, daß
der Bewerber sich bereits vor dem 1. August 1914 mit dem Obst-
handel befaßt und gegen seine Tätigkeit nichts Nachteiliges be-
kannt geworden ist.

Darmstadt, den 30. August 1916.

Die Landesobststelle
Dr. Wagner.

Bekanntmachung

Aber die Wendung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. Vom 23. Aug. 1916.
Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzischen, Kappfischen und Röhren vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) bestimmte ich:

1. § 8 der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 238) erhält folgenden Absatz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bestimmende Grenzstationen erfolgen darf.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Seligerich.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Obst, vom 5. August 1916, dürfen Kellereien, welche mehr als 150 Doppelsentner Kelterobst (Brotobst) in einem Kelterjahre verarbeitet, Kessel und Birnen zur Herstellung von Obstweinen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf- und -Verteilung G. m. b. H., Berlin, ankaufen.

Bevor jedoch diese Genehmigung erteilt werden kann, müssen diese Kellereien einen Fragebogen ausfüllen, damit der Gesamtbedarf der Betriebe festgestellt und die verfügbare Menge an Kelterobst entsprechend verteilt werden kann.

Sollte eine Kellerei diesen Fragebogen noch nicht erhalten haben, wird dieselbe hierdurch ermahnt, umgehend einen solchen bei der Kriegsgesellschaft einzufordern. Der Fragebogen ist dann ausgefüllt sofort zurückzusenden, andernfalls ein Anspruch auf Zuteilung von Kelterobst (Brotobst) nicht erhoben werden kann und nicht besteht.

Berlin SB. 68, den 25. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf- und -Verteilung.
Härtel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914 folgende) werden die Konfektfabrikanten, die grüne Bohnen in Misch- oder Dosen konservieren, hierdurch aufgefordert, von jeder Anlieferung holländischer grüner Bohnen sofort nach Empfang eine Mitteilung zu machen,

a) welche Mengen Bohnen in Doppelsentnern sie erhalten haben,

b) welche Preise sie für den Doppelsentner bezahlt haben.

Braunschweig, den 23. August 1916.

Gemüsekonzerven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr. Pantzer.

Betr.: Die sogenannte Sommerzeit.

An die Schulvorstände des Kreises.

Auf Verfügung der obersten Schulbehörde vom 26. August 1916 wird Ihnen anbeizugeben, die Verlegung des Unterrichtsbeginnnes zu beschließen.

Siehe, 31. August 1916.

Großherzogliche Kreiskaufkommission Siehen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. August wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Tischdecke, 1 Manteltasche, 1 Regenstirn, 1 Wachsledertasche mit Inhalt, 1 kleines Kinderhandtäschchen, 1 Kinderstulzchen.

Verloren: 1 schwarze Wachslederhandtasche (Inhalt: 1 Portemonnaie mit 7 Mark, 1 gold. Damenbrille), 1 bündelgrüner Knabenmantel und 1 silb. Manschettenknopf, 1 Zwanzigmarschlein, 1 Portemonnaie (Inhalt: 1.60 Mark, Brot- und Feinmark), 1 Essl. mit 13.90 Mark, 1 Kofschierhandtasche mit 2½ Pfund Butter, 1 Ridelbrille mit Etui, 1 Amethysthering, 1 Tausendhandtasche (Inhalt: 1 Portemonnaie mit 6-7 Mark und Lebensmittelkarte usw.), 1 Kettenschlüssel, 1 Paar Kreuznägeln, 1 gold. Schlüssel, 1 Schlüssel mit Brillantsteinen, 1 silb. Armbänderchen mit Anhänger (Perlen), 1 Portemonnaie mit 10-12 Mark Silber- und Nickelgeld, 1 Herrenhemd und 1 Ridelgamasche, 1 silb. Herrenhut mit silb. Bette.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände besteben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Siehe, den 1. September 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Siehen. Demmerde.

Bekanntmachung

Nr. M. 1536/8. 16. R. R. A.

betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15. R. R. A.

Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 16. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18 a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. R. A. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. R. R. A. vom 5. November 1915, betreffend Nickel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. R. A., bleiben dagegen unberändert in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. August 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Nr. III b. Tab. Nr. 16 341/4885.

Frankfurt a. M., 21. 8. 1916.

Verordnung.

Betr.: Sicherung der Ernte.

Zur erhöhten Sicherung der Einbringung, Aufbewahrung und Verwertung aller land- und forstwirtschaftlichen Ernterzeugnisse bestimme ich, daß jedes auch auf Habräufigkeit beruhende Verbot, zum oder Unterlassen gemäß § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 unter Strafe gestellt wird, welches eine Gefährdung, Beschädigung oder Verhinderung der Ernte, der zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Räume, sowie der zu ihrer Einbringung und Verarbeitung dienenden Gerätschaften und Maschinen zur Folge hat.

Zusüberhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Desfrüchte und daraus genommene Produkte.

Zur Beseitigung von Zweifeln sei hiermit öffentlich darauf aufmerksam gemacht, daß zu dem weichen und braunen Senf, der an den Kriegsausbruch für Oede und Fette in Berlin abgeliefert ist, auch der anders gefärbte Senf gehört, der im Volksmund als „schwarzer, roter und gelber“ Senf bezeichnet wird.

Es sind daher auch alle Sorten mit den typischen gelben Farben-Abtönungen „schwärzlich, rötlich, gelblich“ anmelde- und ablieferungspflichtig.

Die Bürgermeistereien werden ersucht, hierauf ortsüblich aufmerksam machen zu lassen und die entsprechenden Borden ausgefüllt alsbald an uns nachzuliefern.

Siehe, den 2. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Metallbeschlagnahme.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Einem Ersuchen der Kriegsmetall-Aktien-Gesellschaft in Berlin nachkommend, erinnern wir alle diejenigen Groß. Bürgermeistereien an die sofortige Einreichung der noch rückständigen Metallberichte. Ueber alle Metalle, welche bis zum 31. Juli 1916 zurückgestellt waren, sind nunmehr unverzüglich die erforderlichen Berichte, sowohl an die Metallmobilisationsstelle, als auch an die Kriegs-Metall-Aktien-Gesellschaft unmittelbar durch Sie zu erstatten.

Siehe, den 4. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Bewirtschaftung des Weins.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Handwerkskammer Darmstadt hat sich im öffentlichen Interesse bereit erklärt, bei einer zur Klärung der Verhältnisse des Weinmarktes beschlossenen Bestandsaufnahme der Vorräte und bei der Festsetzung des Verbrauchs an Wein mitzuwirken. Sie hat zu diesem Zweck zunächst das anliegende Anschreiben an die Groß. Bürgermeistereien erlassen und die Bitte ausgesprochen, daß alle von ihr im öffentlichen Interesse ergehenden Ersuchen möglichst umgehend erledigt und genügend frankiert übersendet würden. Wir weisen Sie an, dementsprechend zu verfahren.

Siehe, den 4. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehen. Dr. Ufinger.